

Bekanntmachung gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Verfahren zum naturnahen Ausbau des Grabens N 4 (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Nackenheim, Flur 9, Flurstücke 159/7 tw. und 160/7 tw.

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum naturnahen Ausbau des Grabens N 4 im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes „Am Wäldchen einschließlich 2. Änderung des Bebauungsplanes Am Wiesendeich“ in der Gemarkung Nackenheim eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az: 21b-55202-026-4592). Antragsteller für das o.g. Vorhaben ist die Ortsgemeinde Nackenheim, Carl-Zuckmayer-Platz 1 in 55299 Nackenheim.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht und diese Bekanntgabe können im Internetangebot der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (www.mainz-bingen.de) unter der Rubrik Politik & Verwaltung „Tagesordnungen, Ausschreibungen & Bekanntmachungen“ nachgelesen werden.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Bauen und Umwelt
- Untere Wasserbehörde -

Ingelheim, den 19.01.2023
In Vertretung

Steffen Wolf
Erster Kreisbeigeordneter

Vorhaben „wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren gem. § 68 Abs. 2 WHG für den naturnahen Ausbau des Grabens N 4 (Gewässer III. Ordnung)“ in der Gemarkung Nackenheim, Flur 9, Flurstücke 159/7 und 160/7 tw.

Antragstellerin: Ortsgemeinde Nackenheim, Carl-Zuckmayer-Platz 1, 55299 Nackenheim

Az.: 21b-55202-026-4592

Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG – standortbezogene Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG genannten Kriterien

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen (erstellt von Dörhöfer & Partner, Jugendheimer Straße 22 in 55270 Engelstadt) vom Juli 2022:

		Bemerkungen
1.	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	Der Entwässerungsgraben N 4 soll auf einer Länge von ca. 210 m einen geänderten Lauf erhalten und der Abflussquerschnitt vergrößert werden. Die Gesamtgröße der Maßnahme umfasst ca. 1.200 m ² . Abrissarbeiten finden nicht statt, ggf. jedoch Rückbau vorhandener Sohlbefestigung soweit vorhanden.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Keine
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes „Am Wäldchen einschl. 2. Änderung des Bebauungsplans Am Wiesendeich“ werden die umliegenden Flächen einer Bebauung zugeführt. Der im Gebiet verlaufende, naturferne Graben soll im Zuge dessen strukturell und ökologisch aufgewertet werden. Hierdurch soll eine Verzögerung des Wasserabflusses erreicht werden und der Wasserabfluss wird um das Rückhaltevolumen verringert. Auch verbleibt durch die Vergrößerung der Wasserfläche und der Uferbereiche mehr Wasser in der Fläche zur Versickerung. Die Selbstreinigungsprozesse des Gewässers werden durch die Maßnahme gefördert. Sofern Sohlbefestigungen vorhanden sind, sollen diese entfernt und der Boden somit entsiegelt werden.

		Durch die Renaturierung des Gewässers und Herstellung eines Retentionsraums kommt es während der Bauphase zu Störungen. Nach Fertigstellung der Maßnahme kommt es durch differenzierte Standortbedingungen im und am Gewässer zu einer Habitatanreicherung.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Es entstehen keine Abfälle oder Abwässer durch das Vorhaben. Bodenaushub wird soweit möglich vor Ort wieder eingebaut, Überschussmassen werden ordnungsgemäß wiederverwertet oder entsorgt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Im Zuge der Baumaßnahme ist mit temporären Belastungen zu rechnen durch Baulärm, Bewegungsunruhe und ggf. Staubbelastung. Nach Abschluss der Arbeiten sind keine Beeinträchtigungen des Naturraums zu erwarten.
1.6	Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien:	Die Maschinen sind möglichst mit Biotreibstoffen und Bioschmiermitteln zu betreiben, um Beeinträchtigungen des Bodens und der Gewässer zu vermeiden.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG: keine	Keine
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft	Es liegen keine Risiken für die menschliche Gesundheit vor. Die Schaffung eines aufgeweiteten Gewässerbettes führt nicht zu Verunreinigungen von Wasser und Luft.

2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Das Einzugsgebiet des Grabens N 4 ist bereichsweise landwirtschaftlich geprägt (v.a. Ackerland), der westlich gelegene Grasweg wird als Spazierweg genutzt. Der Geltungsbereich grenzt im Süden und Osten an wohnbauliche Nutzung an. Empfindliche Nutzungen wie das Seniorenheim und der Kindergarten grenzen im Süden an das Renaturierungsgebiet an. Es ist jedoch nur mit temporären Beeinträchtigungen während der Bauphase zu rechnen.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien)	<p><i>Fläche:</i> Die Flächen des Geltungsbereiches des Gewässerausbaus können als landwirtschaftliche Nutzflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft eingestuft werden.</p> <p><i>Wasser:</i> Überplant wird der Graben mit der VG-internen Bezeichnung N 4. Eine eigene Quelle weist das Gewässer nicht auf, es wird von Oberflächenabflüssen bei Regenereignissen gespeist oder spiegelt die schwankenden, zeitweise hohen Grundwasserverhältnisse, z.B. bei länger anhaltendem Rheinhochwasser, der Rheinaue wider. Bei Trockenheit fällt der Graben ggf. auch über einen längeren Zeitraum trocken. Er verläuft teilweise im Wasserschutzgebiet „Uferfiltrat Bodenheim“. Der Planbereich liegt innerhalb der großräumigen Grundwasserlandschaft der quartären und pliozänen Sedimente als Porengrundwasserleiter und innerhalb eines Risikogebietes gem. § 73 Abs. 1 WHG (nachrichtliches Überschwemmungsgebiet – HQextrem).</p> <p><i>Boden:</i> Die Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion des Bodens werden durch Abgrabungen temporär beeinträchtigt. Mutterboden wird ordnungsgemäß abgeschoben und auf Mieten zwischengelagert. Der anfallende Bodenaushub soll soweit als möglich im Plangebiet wieder eingebaut werden. Nach Abschluss der Arbeiten stellt sich das natürliche Bodenleben wieder ein. Eine dauerhafte Begrünung schützt den Boden vor Erosion und verhindert das Abschwemmen von Feinmaterial in das Gewässer.</p>

		<p><i>Natur und Landschaft, Biotopausstattung/ Lebensraumbedeutung für Tiere und Pflanzen:</i> Die vorgesehenen Ersatzpflanzungen von Gehölzen bieten zusätzliche Biotopstrukturen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen auf der östlichen Grabenseite bleiben soweit als möglich erhalten. Teilbereiche wurden durch Zauneidechsen besiedelt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist ein umfassendes Maßnahmenkonzept umgesetzt worden. Dieses beinhaltet die vorgezogene Schaffung von Ersatzlebensräumen als CEF-Maßnahme und die Umsiedelung der Zauneidechsen in diese Ersatzlebensräume. Die dazu erforderlichen Flächen befinden sich randlich des nördlich gelegenen Wäldchens. Nach Realisierung der Grabenrenaturierung stehen die öffentlichen Grünflächen mit Zweckbestimmung Retentionsmulde entlang des Grabens N 4 wieder als Zauneidechsenlebensraum zur Verfügung. Nach Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und erhebliche Beeinträchtigungen auf die Zauneidechse ausschließen.</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura-2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit

2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.8	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	Der Graben befindet sich außerhalb des rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes und innerhalb des überschwemmungsgefährdeten Gebietes des Rheins (Gewässer I. Ordnung), d.h. im sogenannten Hochwasser-Risikogebiet. Während der Bauphase sind ggf. entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Der Graben verläuft tw. innerhalb des Wasserschutzgebietes „UF Bodenheim Nr. 402021020, Schutzzone III“. Daraus resultiert das Erfordernis einer an diese Lage angepassten Bauweise (s. Punkt 3.1) einschließlich Beachtung der Vorgaben des Bebauungsplanes.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es sind keine solchen Gegebenheiten bekannt. Daher besteht keine Betroffenheit.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Keine Betroffenheit.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Für das betroffene Gebiet sind bislang keine archäologischen Funde bekannt.

3	<p>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</p> <p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:</p>
---	--

3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<p><u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u> Der Graben grenzt unmittelbar an die Ortslage. Die westlich und nördlich liegenden Flächen werden einer Neubebauung zugeführt.</p> <p><u>Verkehrsströme:</u> Es besteht keine Betroffenheit.</p> <p><u>Bautätigkeit im Wasserschutzgebiet Zone III:</u> Bei den Bauarbeiten sind alle Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen. Dies betrifft sowohl den ordnungsgemäßen Betrieb von Fahrzeugen als auch die Meldepflichten bei gravierenden Schadensfällen. Die Vorgaben der Rechtsverordnung Zone III sind zu beachten.</p>
3.2	Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Ist nicht gegeben.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p><u>Eingriff Flora/Fauna:</u> Es kommen keine geschützten Pflanzen vor. Verlust von Strauchgehölzen, Ersatzpflanzungen sind vorgesehen. Insgesamt sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten (s. 2.2). Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zwingend zu beachten. Eine Umweltbaubegleitung überwacht die Baumaßnahmen und Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p><u>Eingriff Klima:</u> Kein negativer Eingriff. Daher keine Relevanz.</p> <p><u>Eingriff Boden:</u> Ausschließlich temporärer Eingriff in den Boden durch Erdbewegungen. Daher keine Relevanz.</p> <p><u>Eingriff Gewässer:</u> Kein negativer Eingriff in den Bestand des Gewässers III. Ordnung. Kein Eingriff in das Grundwasser. Keine Relevanz.</p> <p><u>Eingriff Landschaftsbild/Erholung:</u> Kein Eingriff durch naturnahe Gewässerentwicklungsmaßnahme. Keine Relevanz.</p> <p><u>Eingriff Mensch (z.B. Geruch, Lärm):</u> Kein Eingriff, keine Relevanz.</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

3.5	dem vorauss. Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Negative Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben sind nicht zu erwarten.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	s. 3.1 und 3.3
4.	Zusammenfassende Bewertung	Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht zu erwarten ist. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

13. Oktober 2022

aufgestellt:

i.A. B. Kraß

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Bauen und Umwelt; Fachbereich Umwelt – Untere Wasserbehörde

Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim